

## SIR: Executive Summary Austria Media Report: Die Unschuldsvermutung in den österreichischen Medien

Verfasser: Markos Mpadanis (2019), University of Vienna

Supervision: Katharine Sarikakis, University of Vienna

- **Die EU-Richtlinie 2016/343 wurde bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 01/04/2018 in österreichisches Recht umgesetzt.** Elf verschiedene Maßnahmen im nationalen Recht setzten die verschiedenen Aspekte der Richtlinie um, von denen eine, das Bundesgesetz mit dem Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 - Veröffentlichungsdatum: 2018-05-15), deutlich später als die Frist verabschiedet wurde. Kraml (o.J.) argumentiert: da sich die Richtlinie im Wesentlichen auf bestehende völker- und unionsrechtliche Bestimmungen im Bereich der für Strafverfahren relevanten Grund- und Menschenrechte stützt, ist in Österreich keine Notwendigkeit der Umsetzung erkennbar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Richtlinie keine spezifischen und zusätzlichen Maßnahmen zur Umsetzung vorschreibt.
- Der § 8 StPO Unschuldsvermutung - Strafprozeßordnung 1975 (abgekürzt: StPO) ist die wichtigste Rechtsquelle im österreichischen Recht für die Unschuldsvermutung: „Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.“
- Der Schutz der Unschuldsvermutung ist auch im Mediengesetz durch § 7b MedienG geregelt.
- Die maßgebliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist der Fall Schwabe vs. Österreich (Antrag Nr. 13704/88). Herr Schwabe hatte eine Pressemitteilung verfasst, die dann auch in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde, in der er sich auf eine frühere Gerichtsverurteilung eines stellvertretenden Landeshauptmannes wegen einer schweren Verkehrsstraftat bezog und diesen Fall mit dem eines Bürgermeisters verglich, der trotz einer Verurteilung wegen Alkohol am Steuer nicht aus seinem politischen Amt ausscheiden wollte. Der Pressebericht kritisierte den Landeshauptmann, der den Bürgermeister angegriffen hatte. Im September 1986 wurde er wegen des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und der Diffamierung (§ 111 StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt. Eine Berufung gegen das Urteil war erfolglos, so dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im August 1992 in letzter Instanz das folgende Urteil gefällt hat: Die Verurteilung des Beschwerdeführers stellt einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK dar. Diese Einmischung war gesetzlich zulässig und zielte auf das legitime Ziel ab, den Ruf oder die Rechte anderer zu schützen. Es handelte sich daher um einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK durch die österreichischen Gerichte. Entscheidend dabei war, dass der Landeshauptmann ein Politiker, d.h. eine Person von öffentlichem Interesse war.
- Der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“ beinhaltet die Regeln für die tägliche Arbeit der Medienschaffenden der Printmedien in Österreich. Überwacht wird die Einhaltung durch den österreichischen Presserat, der den Kodex auch aufgestellt hat. Ziel dieser Regeln ist es, die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherzustellen. Der österreichische Presserat muss sich immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, dass er zahnlos sei. Dies hängt damit zusammen, dass er juristisch gesehen keine bindenden Urteile sprechen kann. Seine Kompetenz ist vergleichbar mit der eines Schiedsgerichts. Er kann nicht den Rechtsweg gehen und so bei Verstößen gegen den Ehrenkodex Strafen einklagen. (Jaschke, 2010).
- Die im Forschungsprojekt untersuchten Medien Der Standard, Die Presse, Österreich, Kurier, Falter, Profil und News haben sich zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet. Die Heute Zeitung und die Kronen Zeitung haben dies nicht getan (Österreichischer Presserat, 2018a).
- Das österreichische Mediensystem ist dem nordeuropäischen Public-Service-Modell zugeordnet, das sich durch ein duales Rundfunksystem und seine Nutzer\_innenorientierung auszeichnet (Blum, 2005).

- Akteur\_innen verhandeln ihre ethischen Normen in der Regel selbst, d.h. die Selbstregulierung ist ein weiteres Merkmal dieses Mediensystems (siehe Kapitel 2).
- Die jüngsten Ergebnisse des Media Pluralism Monitor 2016 (Seethaler, Beaufort & Dopona, 2016), einer europaweiten Studie zu Medienpluralismus und -konzentration, fassen die Gefahren für/von Medienpluralismus und -freiheit von der Politik als mittelmäßig zusammen. Zu den untersuchten Kategorien gehörten "Grundlegender Schutz" (36%, geringes Risiko; Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit sind in der Verfassung verankert, d.h. es besteht ein Zensurverbot), "Marktviefalt" (34%, mittleres Risiko), "politische Unabhängigkeit" (53%, mittleres Risiko) und "Gesellschaftliche Inklusion" (43%, mittleres Risiko).
- Die österreichische Medienlandschaft ist gekennzeichnet durch eine der höchsten Pressekonzentrationen Europas. Fast alle relevanten Zeitungen sind miteinander unternehmerische Verbindungen eingegangen (Kontrast, 2018; Steinmaurer, 2012).
- Im europäischen Durchschnitt vertrauen 40% der Befragten den Medien, während 56% ihnen misstrauen. Für Österreich liegen diese Werte bei 48%, respektive 49% (Standard Eurobarometer 89, 2018). Das bedeutet, dass die Österreicher\_innen ihren Medien mehr als der EU-Durchschnitt glauben.
- Untersuchte Medien:
  - TV-Nachrichten: ORF 2 - ZiB 1 (öffentlich-rechtliche Medien) und Puls4 news
  - Tageszeitung: Kronen Zeitung, Heute, Österreich, Kurier, Der Standard, Die Presse.
  - Wöchentliche Druckerzeugnisse: Neuigkeiten, Profil.
  - Online-Medien: Nachtrag, Dossier, Unzensuriert.at, Wien.at.
- **Analyseergebnisse der österreichischen Kriminalitätsberichterstattung:**
  - Bei allen Artikeln handelte es sich um Berichte über männliche Tatverdächtige. Kennzeichnend für die analysierten Artikel ist, dass die Konstruktion der Schuld der mutmaßlichen Täter bereits in der Überschrift stattfindet. Dies geschieht in manchen Fällen durch die Verkürzung des Tatvorwurfs auf eine prägnante Aussage, z.B. im Titel „Familienvater vergewaltigt 27-jährige“.
  - Oftmals finden sich so genannte Symbolbilder (z.B. eine auf dem Boden kauende Frau), die keinen direkten Bezug zur vorgeworfenen Straftat haben, aber wohl zu einer Dramatisierung beitragen sollen.
  - Betrachtet man die gesamten Textkorpusse der untersuchten Zeitungsartikel, so finden sich diverse Informationen über die vermeintlichen Täter, die im Rahmen dieser qualitativen Inhaltsanalyse unter der Kategorie „Sozialer Status des Angeklagten/Beschuldigten“ zusammengefasst wurden. Dazu zählen insbesondere die Erwähnung der Nationalität („Syrer“, „Afglane“, aber auch „Austro-Arzt“) oder des Aufenthaltsstatus („Schwerer Verdacht gegen Flüchtling“), genauso wie die Erwähnung der Religionszugehörigkeit, wenn es sich um den muslimischen Glauben handelt. Sofern bekannt, werden auch Vorstrafen genannt. Wenn es sich beim Beschuldigten um einen Asylwerber handelt, lässt sich die Betonung der einheimischen Nationalität des Opfers oder aber die Verortung des Vorfalls im Kontext ähnlicher durch Asylwerber verübten Taten beobachten.
  - Hinsichtlich des Sprachstils konnte festgestellt werden, dass die vorgeworfenen Taten oftmals durch bildhafte Sprache im Sinne einer Erlebniszerzählung (Aufeinanderfolge von Schritten der Tat) beschrieben werden.
- Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit durch TV-Nachrichtenbeiträge und Tageszeitungsartikel ein Großteil der Bevölkerung in Österreich erreicht wird. Während sich jedoch im Fernsehen verhältnismäßig wenige Beiträge über Kriminalität finden, sieht dieser Sachverhalt in der Tageszeitungspresse gegensätzlich aus. Es lassen sich viele Beiträge finden, in beiden Mediengattungen finden jedoch Vorverurteilen statt – manchmal subtiler, manchmal direkter.

- Betrachtet man abschließend alle Kategorien und Dimensionen der Kriminalitätsberichterstattung in der österreichischen Presse, so wird deutlich, dass die Darstellung von Angeklagten und Verdächtigten und deren Vorverurteilung oft subtil und vor allem in gemischter Weise geschieht ist. Die korrekte Verwendung des Konjunktivs, die helfen kann, einen Verdacht, aber keine Tatsache in der deutschen Sprache auszudrücken, ist an zahlreichen Stellen zu beobachten. Dies wäre an sich schon mit dem Gebot der Unschuldsvermutung vereinbar. Oft wird am Ende eines Artikels der Zusatz "Es gilt die Unschuldsvermutung" hinzugefügt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies zutrifft, wenn der Artikel zahlreiche Beschreibungen enthält, die konkrete oder subtile Schuldzuweisungen beinhalten und/oder den Charakter der Angeklagten in Frage stellen.